

# **SATZUNG**

vom 19.09.2019

## **zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Höheischweiler vom 26.09.2018**

Der Gemeinderat von Höheischweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **§ 17 Rasengrabstätten**

Nr. 1, wie folgt ergänzt:

Auf Antrag kann der Friedhofsträger den Ankauf einer Rasengrabstätte für eine spätere Beisetzung von Urnen zulassen. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Ankaufs. Beim Eintritt des Bestattungsfalles ist die Nutzungszeit an die Ruhezeit anzupassen. Mit dem Erwerb werden Pflegegebühren sowie die Gebühren für die Schrifttafel und die Verlegungskosten der Schrifttafel miterhoben. Bei Rückgabe der Grabstätte erfolgt keine Erstattung der Gebühren; eine Verzinsung erfolgt nicht.

### **§ 2**

#### **§ 22 Besondere Gestaltungsvorschriften**

Nr. 1, ....“ Auf diesen Grabstätten ist die namentliche Kennzeichnung .....“ wird „namentlich“ gestrichen.

Der Satz wird ergänzt: ;auch namenlose Schrifttafeln sind möglich.

## **§ 3**

### **In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Höheischweiler, den 26.09.2019

Ricarda Holub, Ortsbürgermeisterin